

pflichtigen Lustbarkeit über eine gewisse Zeit hinaus untersagt werden.

Öffentliche Tanzbelustigungen werden in der Regel nur an Sonntagen, Montagen, solchen Feiertagen, an welchen öffentliche Tanzvergünstigungen gestattet werden dürfen und am Sylvestertage erlaubt werden.

Der Schluß aller öffentlichen Tanzvergünstigungen erfolgt spätestens Mitternachts 12 Uhr und darf nur im Falle besonders ertheilter Erlaubniß früh 1 Uhr erfolgen.

Sogenannte freie Nächte werden gar nicht gestattet. Ausnahmsweise kann jedoch jedem Tanzlocal-Inhaber die Ausdehnung je einer öffentlichen Tanzbelustigung am Schlusse des Carnevals, während des großen Bogelschießens und bei sonstigen besonderen Gelegenheiten bis 2 Uhr Nachts erlaubt werden.

Für die Fälle, in welchen nach § 7, Abs. 1, 2, und § 9, Abs. 2 des Gesetzes vom 10. September 1870 wegen des Beginns einer Lustbarkeit der Anfangszeitpunkt des Hauptvormittagsgottesdienstes, bez. die Schlußzeit des Vormittagsgottesdienstes, in Betracht kommt, gilt als Anfangsstunde des Hauptvormittagsgottesdienstes 8 Uhr, als Schlußstunde für den Vormittagsgottesdienst 11 Uhr.

Musikalische Abendunterhaltungen (sog. Bänkelsängerconcerte) sind in den öffentlichen Wirthschaften auf der Badergasse, Friesengasse, großen und kleinen Frohngasse, großen und kleinen Kirchgasse, Schuhmachergasse und Weißegasse nicht über 10 Uhr, in allen übrigen Wirthschaften hiesiger Stadt, so lange nicht auch hier bezüglich einzelner Straßen oder Wirthschaften eine weitere Beschränkung verfügt wird, nicht über 11 Uhr Nachts hinaus gestattet.

Während der hiesigen Jahrmärkte wird Musikören und einzelnen Musikanten Erlaubniß zum Aufspielen auf Straßen und Plätzen nicht mehr ertheilt.

6. Ferner bleibt der Polizeibehörde vorbehalten, die Veranstaltung einzelner Gattungen von Lustbarkeiten, Aufführung einzelner Musikstücke oder Darbietung gewisser Schaustellungen für bestimmte Dertlichkeiten, ingleichen im Falle die gleichzeitige Zulassung beider Geschlechter bedenklich erscheint, solche aus Sicherheits- oder wohlfahrtspolizeilichen Gründen zu untersagen.

7. Bezüglich des Besuches öffentl. Schaustellungen und Lustbarkeiten Seiten der schulpflichtigen Jugend ist den einschlagenden gesetzlichen Verboten und besonderen behördlichen Verfügungen jedenfalls nachzugehen.

§ IX. 1. Für das Verfahren und die Entschließung auf Gesuche um Erlaubnißertheilung, beziehentlich die nach § IV und § VI. Nr. 4 erforderlichen Anzeigen werden, dafern die Veranstaltung der betreffenden Lustbarkeiten nicht ausschließlich zu einem öffentlichen gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecke erfolgt, Gebühren nach Maßgabe der allgemeinen Taxordnung für die Verwaltungsbehörden erster Instanz vom 24. Septbr. 1876 erhoben.

Die Kosten, welche durch den in § VI. f. geforderten Nachweis bei dem Stadtrathe als Wohlfahrtspolizeibehörde erwachsen, sind ebenso wie die etwaigen gewerbesteuerlichen Leistungen des Unternehmers von diesem betreffenden Orts besonders zu berichtigen.

Wird eine auf die ganze Dauer einer Lustbarkeit berechnete polizeiliche Aufsichtsführung gewünscht oder aus polizeilichen Gründen angeordnet, so ist eine nach der beigegebenen Separatgebührentaxe C. berechnete Vergütung an die Casse der Kgl. Polizeidirection und bez. an die Stadtcasse zu entrichten.

Auch sind in allen Fällen einer Erlaubniß- bez. Anzeigebescheinigung auf Grund gegenwärtigen Regulativs, dafern die Kgl. Polizeidirection zu Erhebung einer Gebühr berechtigt ist, sowie sonst nach Maßgabe der Bestimmung in § 13. A. 7. der Armenordnung vom 22. October 1840 Beiträge zur Armen-casse hiesigen Orts zu leisten, wegen deren Höhe der beigegebene Tarif sub D. zum Anhalte dient.

2. Die Erlegung der Gebühren und Armen-cassenbeiträge hat in der Regel bei Ertheilung der polizeilichen Erlaubniß-, bez. Anzeigebescheinigung und, sofern nicht dem Veranstalter etwas Anderes ausdrücklich nachgelassen wird, jedenfalls 24 Stunden vor dem Beginne der Ausführung der Lustbarkeit zu erfolgen.

Die Erhebung der Armen-cassenbeiträge erfolgt bis auf Weiteres auftragsweise mit durch die Casse der Kgl. Polizeidirection.

§ X. 1. Um den mit der ortspolizeilichen Aufsichtsführung in hiesiger Stadt betrauten Behörden die Erfüllung dieser Aufgabe rücksichtlich der öffentlichen Lustbarkeiten hinreichend zu ermöglichen, sind auf Verlangen der betreffenden Behörde an dieselbe wenigstens 24 Stunden vor Beginn jeder der nach § III oder § IV einer Erlaubniß oder Anzeige bedürftigen öffentlichen Lustbarkeiten, unbeschadet des Rechts der den Aufsichtsdienst ausübenden Beamten, sich in dem Locale da aufzuhalten, wo es des Dienstes halber erforderlich erscheint, eine Anzahl von Billets unentgeltlich abzugeben.

Diese Billets werden sofort nach ihrer Abgabe mit dem Polizei- bez. Rathsstempel versehen und gelten sodann für die ganze Dauer der Lustbarkeit, bez. der nach § VI, Nr. 4 in Frage kommenden mehreren Lustbarkeiten. Sie sind von den Beamten bei Besuch der Lustbarkeit nicht abzugeben, sondern nur vorzuzeigen, übrigens lediglich für die Person der Beamten selbst gültig und haben sich diese auf Verlangen durch Vorzeigung ihrer Legitimationsmarke oder sonst über ihre Eigenschaft auszuweisen.

2. Hinsichtlich der Zahl dieser Dienstbillets gelten folgende Bestimmungen:

A. An die Kgl. Polizeidirection sind auf Verlangen abzugeben:

a. bei öffentlichen Maskenbällen 15 Billets,
b. bei anderen öffentlichen Lustbarkeiten, wenn nur eine einmalige Darbietung erfolgt, 2 Billets, und zwar bei Verschiedenheit der Plätze auf den ersten Platz, wenn aber eine Erlaubniß- oder Anzeigebescheinigung für mehrere Darbietungen ertheilt wird, 5 Billets, wovon bei Verschiedenheit der Plätze zwei auf den ersten, drei auf den zweiten Platz.

B. An den Stadtrath sind abzugeben:

a. 2 Billets für Wohlfahrtspolizeibeamte und zwar nach der Bestimmung des Stadtraths bei Verschiedenheit der Plätze auf den zweiten und dritten Platz;